

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 11** **München, den 14. Juni** **2004**

---

Datum	I n h a l t	Seite
29.5.2004	Bekanntmachung über das <b>In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Thüringen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau</b> ..... 763-22-I	200
29.5.2004	Bekanntmachung über das <b>In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau</b> ..... 763-23-I	201
17.5.2004	Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren, Professorinnen, Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) 2032-3-4-5-UK	202
4.6.2004	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung ..... 2210-8-2-2-WFK	207
28.5.2004	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) ..... 230-1-20-W	216
12.5.2004	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Mai 2004 Vf. 7-VII-02 betreffend die Frage, ob § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Mindestabstandsflächen, Höhenlage von Gebäuden, Gestaltung von Dächern und unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten vom 14. Dezember 1979 (MüABl vom 18. Dezember 1979 Sondernummer 5) gegen die Bayerische Verfassung verstößt</b> .....	217
21.5.2004	Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Komplexitätsprinzips (Konsultationsvereinbarung – KonsultVer) 1102-11-S	218

---

763-22-I

**Bekanntmachung  
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Freistaat Thüringen  
über die Zugehörigkeit der  
kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Thüringen  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

**Vom 29. Mai 2004**

Der am 26. Januar und 6. Februar 2003 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Thüringen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau ist nach seinem Art. 11 Abs. 1 am 1. September 2003 in Kraft getreten.

München, den 29. Mai 2004

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

763-23-I

**Bekanntmachung  
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Land Hessen  
über die Zugehörigkeit der  
kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

**Vom 29. Mai 2004**

Der am 26. Januar und 17. März 2003 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau ist nach seinem Art. 11 Abs. 1 am 1. September 2003 in Kraft getreten.

München, den 29. Mai 2004

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2032-3-4-5-UK

**Verordnung  
über die Gewährung von Vergütungen  
für Professoren, Professorinnen,  
Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen  
bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I  
(VergV-LPO I)**

Vom 17. Mai 2004

Auf Grund des Art. 15 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3a des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

**Geltungsbereich**

## § 1

Diese Verordnung gilt für Professoren, Professorinnen, Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen, die bei Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) zu Prüfern oder Aufsichtführenden bestellt sind.

Zweiter Abschnitt

**Prüfungsvergütungen**

## § 2

Bei den staatlichen Zwischenprüfungen in den vertieft studierten Fächern Mathematik, Musik, Physik und Katholische Religionslehre werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung
  - a) in den Fächern Mathematik und Physik (mit Musterlösung und Bewertungsschema),  
je Vorschlag 141,— €
  - b) in den Fächern Musik und Katholische Religionslehre,  
je Vorschlag 12,60 €

(Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt, wird die Vergütung an die einzelnen Prüfer entsprechend aufgeteilt.)

2. für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Prüfer  
je Arbeit 3,40 €
3. für einen Stichtscheid  
je Arbeit 3,40 €
4. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung,  
je Stunde Prüfungszeit 8,40 €

## § 3

Bei den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und beim Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport (Unterrichtsfach und vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien) werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

1. Für jeden Prüfer bei der Prüfung über die Demonstration sportartspezifischer Techniken
  - a) im Rahmen der Didaktik der Grundschule,  
je Stunde Prüfungszeit 8,40 €
  - b) im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,  
je Stunde Prüfungszeit 8,40 €
2. für jeden Prüfer im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts bei der mündlichen und praktischen Prüfung
  - a) im Unterrichtsfach Sport,  
je Stunde Prüfungszeit 8,40 €
  - b) im vertieft studierten Fach Sport,  
je Stunde Prüfungszeit 8,40 €

## § 4

(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den Erziehungswissenschaften und den Unter-

richtsfächern werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

- |   |         |  |         |
|---|---------|--|---------|
| 1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaften   |         | 5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft (Bearbeitung eines Beratungsfalls),                     |         |
|   |         | je Vorschlag   | 36,20 € |
| a) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie,  |         | 6. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern,   |         |
| je Vorschlag  | 12,60 € | a) je Vorschlag einer Aufgabe  | 12,60 € |
| b) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie, die (teilweise) in Testform gefordert ist, |         | b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe   | 20,10 € |
| je Vorschlag  | 36,20 € | c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist  | 141,— € |
| 2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer                           |         | 7. Betreuung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten,  |         |
| a) je Vorschlag einer Aufgabe   | 12,60 € | je Hausarbeit  |         |
| b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe  | 20,10 € | a) für erste Prüfer und in den Fällen des § 30 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LPO I auch für zweite Prüfer   | 20,30 € |
| 3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch   |         | b) für weitere Prüfer gemäß § 30 Abs. 10 LPO I   | 12,60 € |
| a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich,  |         | 8. für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Prüfer,  |         |
| je Thema  | 12,60 € | je Arbeit  | 3,40 €  |
| b) literarische Texte für eine Analyse/Interpretation,  |         | 9. für Bewertung der praktischen Arbeiten aus Kunsterziehung im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, |         |
| je Vorschlag  | 20,10 € | je Arbeit insgesamt  | 6,70 €  |
| c) Textstellen zur sprachwissenschaftlichen Erläuterung,  |         | (Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)   |         |
| je Vorschlag  | 36,20 € | 10. für Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst   |         |
| 4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fremdsprachen  |         | a) bildnerisches Gestalten in der Ebene/Fläche,  |         |
| a) Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck,                     |         | je Kandidat insgesamt  | 6,70 €  |
| je Thema  | 4,20 €  | b) bildnerisches Gestalten im Raum,  |         |
| b) Textproduktion zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien             |         | je Kandidat insgesamt  | 6,70 €  |
| je Thema  | 32,90 € | c) Arbeiten aus der Studienzeit,   |         |
| c) Übersetzungstexte,   |         | je Kandidat insgesamt  | 6,70 €  |
| je Vorschlag  | 12,60 € | d) Erklärendes Zeichnen, Gestalten mit technisch-visuellen Medien  |         |
| d) literarische Texte zur Interpretation,   |         | je Kandidat insgesamt  | 6,70 €  |
| je Vorschlag  | 20,10 € | (Diese Beträge werden gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)   |         |
| e) Fragen zur Sprachwissenschaft,   |         |  |         |
| je Vorschlag  | 12,60 € |  |         |

e) Technisches Zeichnen, für jeden Prüfer je Arbeit	3,40 €	c) Übersetzungstexte, je Vorschlag	20,10 €
11. für einen Stichentscheid, je Arbeit	3,40 €	d) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich bzw. Themenaufgaben oder Textauf- gaben zu Teilbereichen der Sprach- wissenschaft oder Themenaufgaben zur Literaturwissenschaft	
12. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prü- fung und in Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	8,40 €	je Thema	12,60 €
(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüfer entsprechend aufgeteilt.		e) literarische Texte zur Interpretation, je Vorschlag	32,90 €
(3) Studienbegleitende Leistungsnachweise gelten als mündliche Prüfungen im Sinn des Abs. 1.		f) Texte oder Teiltexthe der Gegenwarts- sprache oder historischer Sprachstuf- en zur sprachwissenschaftlichen Erlä- uterung, ggf. zur Übersetzung, je Vorschlag	49,40 €
§ 5		4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Griechisch und Latein	
(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien, den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen, den vertieft studierten sonderpädagogischen Fach- richtungen und im Fach Psychologie mit schulpsy- chologischem Schwerpunkt werden folgende Prü- fungsvergütungen gewährt:		a) Übersetzungstexte, je Vorschlag	20,10 €
1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Biologie und Chemie, je Vorschlag einer Aufgabengruppe	32,90 €	b) altsprachliche Texte zur Übersetzung mit sprachlichen Erläuterungen, je Vorschlag	32,90 €
2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch		c) altsprachliche Texte (mit Überset- zung) zur Interpretation nach Leit- fragen, je Vorschlag	32,90 €
a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	12,60 €	5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den beruflichen Fach- richtungen	
b) literarische Texte für eine Analyse/In- terpretation, je Vorschlag	32,90 €	a) Thema für eine Aufgabe, je Vorschlag	12,60 €
c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläute- rung, je Vorschlag	49,40 €	b) Aufgabe mit mehreren Einzelthemen, je Vorschlag	32,90 €
3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremd- sprachen		c) Aufgabe mit detaillierten Vorgaben für Teilaufgaben, in denen mathema- tische oder konstruktive Problemlö- sungen verlangt werden, je Vorschlag	75,60 €
a) Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand/ein landes- und kultur- kundliches Thema zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Aus- druck, je Thema	4,20 €	d) Aufgabe gemäß Buchstabe c, bei der eine Musterlösung mit Bewertungs- schema gefordert ist, je Vorschlag	165,— €
b) Textproduktion zu landes- und kultur- kundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien, je Thema	32,90 €	6. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Psy- chologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt	
		a) Aufgabe aus der psychologischen Diagnostik einschließlich Bereitstel- lung von Datenmaterial, je Vorschlag	49,40 €

b) Aufgabe aus der Pädagogischen oder Klinischen Psychologie, je Vorschlag	12,60 €	d) Ausstellung von Arbeiten aus der Studienzeit, der Mensch und seine Umgebung, der Künstler als sein eigener Kosmos, kunstimmanente Fragestellungen, je Kandidat insgesamt	25,20 €
7. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern		(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)	
a) je Vorschlag einer Aufgabe	12,60 €	e) Zeichnung als Medium, je Kandidat insgesamt	5,60 €
b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	32,90 €	(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)	
c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist	165,— €	f) Präsentation der Arbeiten aus der Studienzeit mit Prüfungsgespräch, je Kandidat insgesamt	12,60 €
8. Betreuung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit, je Hausarbeit		(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)	
a) für erste Prüfer und in den Fällen des § 30 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LPO I auch für zweite Prüfer	34,30 €	11. für einen Stichtentscheid, je Arbeit	4,20 €
b) für weitere Prüfer gemäß § 30 Abs. 10 LPO I	26,60 €	12. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	10,90 €
9. für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten, für jeden Prüfer je Arbeit	4,20 €	(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 die Vergütung an die einzelnen Prüfer entsprechend aufgeteilt.	
10. für Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst		(3) Studienbegleitende Leistungsnachweise gelten je nach Aufgabenform als mündliche bzw. praktische Prüfungen im Sinn des Abs. 1.	
a) Freie Komposition, Menschliche Gestalt, Tiere und Pflanzen, Umsetzung der dreidimensionalen Wirklichkeit in die Fläche und Arbeiten aus der Studienzeit (nach dem Rechtsstand vor In-Kraft-Treten der Neunten Verordnung zur Änderung der LPO I), je Kandidat insgesamt	42,— €		
(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)			
b) Erklärendes Zeichnen (nach dem Rechtsstand vor In-Kraft-Treten der Neunten Verordnung zur Änderung der LPO I), je Kandidat insgesamt	8,40 €		
(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)			
c) Schriftgestaltung, für jeden Prüfer (nach dem Rechtsstand vor In-Kraft-Treten der Neunten Verordnung zur Änderung der LPO I), je Kandidat insgesamt	8,40 €		
(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)			
		<b>Dritter Abschnitt</b>	
		<b>Sonstige Vergütungen</b>	
		§ 6	
		Bei den Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I werden folgende sonstige Vergütungen gewährt:	
		1. Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse	
		für das Lehramt an Grundschulen	
		für das Lehramt an Hauptschulen	
		für das Lehramt an Realschulen	
		für das Lehramt an Gymnasien	
		für das Lehramt an beruflichen Schulen	
		für das Lehramt an Sonderschulen	

für gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Lehrämter (A)

Grundbetrag

je Prüfungstermin 78,40 €

Erhöhungsbetrag pro 100 Teilnehmer

je Prüfungstermin 12,60 €

## 2. Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter

je Prüfungsteilnehmer bei der Ersten Staatsprüfung (Abschlusskandidaten) 1,30 €

je Prüfungsteilnehmer bei den Zwischenprüfungen nach § 2 0,80 €

Diese Vergütungen entfallen, falls für örtliche Prüfungsleiter eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung gewährt wird.

## 3. Vergütung für Aufsichtführende

Aufsichtführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen wird eine Vergütung von je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit gewährt. 2,90 €

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bleibt unberührt.

## Vierter Abschnitt

### **In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften**

#### § 7

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2004 tritt die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 31. Januar 2002 (GVBl S. 66, BayRS 2032-3-4-5-UK) außer Kraft; die Auszahlung von Prüfungsvergütungen, Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse, Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter und Vergütungen für Aufsichtführende, die auf Leistungen beruhen, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2004 erbracht wurden, richtet sich noch nach dieser Verordnung.

München, den 17. Mai 2004

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r , Staatsministerin



2210-8-2-2-WFK

## Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 4. Juni 2004

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), und Art. 63 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2003 (GVBl S. 934), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung – HSchVVV)“
2. § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden aufgehoben.
3. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder landesweiten“ gestrichen.
5. Es wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

##### Befristete Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation von Studentinnen und Studenten im Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München ist bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des vorklinischen Studienabschnitts oder des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) befristet.

(2) <sup>1</sup>Studentinnen und Studenten, die nach Abs. 1 befristet immatrikuliert sind, setzen das Studium

auf Antrag nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 fort, wenn sie am Studienort München im 4. oder einem höheren Fachsemester immatrikuliert sind oder erfolgreich die Ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt haben. <sup>2</sup>Die Studentinnen und Studenten sind vorrangig antragsgemäß an eine der beiden in Abs. 1 genannten Universitäten zu verteilen. <sup>3</sup>Wird bei der Verteilung die Aufnahmekapazität an einer der beiden Universitäten überschritten, richtet sich die Rangfolge nach der Note in der Ärztlichen Vorprüfung oder im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung; bei gleicher Note entscheidet das Los. <sup>4</sup>Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität beider Universitäten wird die Überlast im Verhältnis der Aufnahmekapazitäten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verteilt. <sup>5</sup>Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach der in § 8 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS geregelten Rangfolge vergeben, bei gleichrangigen Studenten entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Die Anträge nach Abs. 2 Satz 1 sind in dem Semester, in dem die befristete Immatrikulation voraussichtlich endet, bei der Ludwig-Maximilians-Universität München einzureichen. <sup>2</sup>Die Ludwig-Maximilians-Universität München regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrens durch Satzung.“

6. § 14 wird aufgehoben.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der **Anlage 1** findet ein örtliches Verteilungsverfahren statt.“
  - b) Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Abs. 5 wird aufgehoben.
8. Es wird folgender neuer Dritter Teil eingefügt:

#### „Dritter Teil

##### Voranmeldung

### § 18

#### Voranmeldeverfahren für universitäre Studiengänge

(1) Die Absicht der Immatrikulation ist an den in der **Anlage 2** genannten Universitäten für die je-

weils aufgeführten Studiengänge oder Teilstudiengänge

- für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
- für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli

des gleichen Jahres anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Der Voranmeldeantrag ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen (Voranmeldefristen) unter Verwendung der von den Universitäten bereitgestellten Antragsformulare bei der Universität einzureichen, an der das Studium aufgenommen werden soll. <sup>2</sup>Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Lebenslauf beizufügen. <sup>3</sup>Bei einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester ist dem Voranmeldeantrag bei einem Studienortswechsel eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester vor dem Studienortswechsel beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Bei Versäumnis der Voranmeldefristen soll die Universität die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagen, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldefrist ohne Verschulden versäumt hat. <sup>2</sup>Ein schuldloses Versäumnis der Voranmeldefrist ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich zum betreffenden Fachsemester fristgerecht für einen anderen zulassungsbeschränkten Studiengang oder einen Studiengang mit Eignungsfeststellungsverfahren beworben und eine Ablehnung erhalten hat oder wenn sie oder er bei Durchführung eines örtlichen Verteilungsverfahrens nach § 16 im betreffenden Studiengang an eine andere Hochschule verwiesen wurde.

(4) Soweit Antragsunterlagen nach Abs. 2 zu den Terminen nach Abs. 1 noch nicht vorliegen, ist für deren Nachreichung auf Antrag eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

#### § 19

##### Voranmeldeverfahren für Fachhochschulstudiengänge

(1) <sup>1</sup>Die Absicht, das Studium in einem nichtzulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengang im kommenden Wintersemester aufzunehmen, ist der Hochschule in der Zeit vom 2. Mai bis spätes-

tens 15. Juni mitzuteilen. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Sommersemester werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nicht aufgenommen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Voranmeldung für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar zu erfolgen hat.“

9. Der bisherige Dritte Teil wird Vierter Teil, der bisherige § 18 wird § 20.

10. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die Fassung der **Anlagen 1 und 2** zu dieser Verordnung.

#### § 2

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Verfahren zum Wintersemester 2004/2005.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird die Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen.

(3) Mit Ablauf des 14. Juni 2004 treten außer Kraft

1. die Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 4. November 1993 (GVBl S. 849, BayRS 2210-8-5-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2002 (GVBl S. 74),
2. die Verordnung über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Fachhochschulstudiengänge (Voranmeldeverordnung Fachhochschulen - VAVFH) vom 28. April 1983 (GVBl S. 255, BayRS 2210-8-2-7-WFK), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 158), und
3. die Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung - VAV) vom 30. Mai 2003 (GVBl S. 367, BayRS 2210-8-2-6-WFK).

München, den 4. Juni 2004

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

**Anlage 1****Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters****a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)**

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Architektur Diplom						4 <sup>1)</sup>			
Betriebswirtschaftslehre Magister-Hauptfach								4	
Betriebswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		4 <sup>1)</sup>			4				4 <sup>1)</sup>
Biochemie Diplom			4 <sup>1)</sup>					4 <sup>1)</sup>	
Biologie Bachelor									4 <sup>1)</sup>
Biologie Lehramt an Gymnasien			4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>			4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>
Biologie sonstige Lehrämter			4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>				4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>
Biomedizin Bachelor									4 <sup>1)</sup>
Buchwissenschaft Magister				4					
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>	4	4 <sup>1)</sup>		4	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4 <sup>1)</sup>				4 <sup>1)</sup>
Dramaturgie Diplom					4 <sup>1)</sup>				
Europäische Kulturgeschichte Bachelor	4 <sup>1)</sup>								
Europäische Wirtschaft Diplom		4 <sup>1)</sup>							
European Economic Studies Bachelor		4 <sup>1)</sup>							
European Economic Studies Master		4 <sup>1)</sup>							
European Studies Bachelor							4		
Geographie Diplom				4 <sup>1)</sup>				4	
Geographie Magister				4 <sup>1)</sup>				4	
Geographie, Erdkunde Lehramt an Grund- und Hauptschulen								4	
Geographie, Erdkunde Lehramt an Realschulen und Gymnasien				4 <sup>1)</sup>				4	
Geoökologie Diplom		4 <sup>1)</sup>							

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Germanistik Diplom		4							
Germanistik Magister-Hauptfach		2						4	
Germanistik Magister-Nebenfach								4	
Germanistik, Deutsch Lehramt an Grundschulen	4 <sup>1)</sup>							4	
Germanistik, Deutsch Lehramt an Gymnasien								4	
Germanistik, Deutsch Lehramt an Haupt- und Realschulen								4	
Informatik Lehramt an Gymnasien (einschl. Erweiterungsstudium)									4 <sup>1)</sup>
Informationswissenschaft Magister								4	
Interkulturelle Kommunikation Magister-Nebenfach					4				
Internationale Betriebswirtschaftslehre Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Internationales Wirtschaftsrecht Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Internationale Volkswirtschaftslehre Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Journalistik Diplom <sup>2)</sup>					4				
Kommunikationswissenschaft Bachelor					4 <sup>1)</sup>				
Kommunikationswissenschaft Magister-Hauptfach <sup>2)</sup>					4				
Kommunikationswissenschaft Magister-Nebenfach		4			4 <sup>1)</sup>				
Kulturgeographie Bachelor				4 <sup>1)</sup>					
Kunstgeschichte Magister					4 <sup>1)</sup>				
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Bachelor						4 <sup>1)</sup>			
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Diplom						4 <sup>1)</sup>			
Lebensmittelchemie Staatsexamen				4 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>			4
Medien und Kommunikation Bachelor	4 <sup>1)</sup>								
Medieninformatik Diplom					4 <sup>1)</sup>				
Molecular Science Bachelor				4 <sup>1)</sup>					

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Molekulare Medizin Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Pädagogik Diplom	4 <sup>1)</sup>	4						4	4
Pädagogik Magister-Hauptfach					4 <sup>1)</sup>			4	4
Pädagogik Magister-Nebenfach								4	4
Psychologie Magister-Nebenfach	4 <sup>1)</sup>	2 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>	4				4
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt Lehramt an Grundschulen, Erweiterungsstudium		4 <sup>1)</sup>							
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt Sonstige Lehrämter, Erweiterungsstudium		2 <sup>1)</sup>							
Rechtswissenschaft Erste Juristische Prüfung	4 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>	4	4 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>	4	4 <sup>1)</sup>
Rechtswissenschaft Nebenfach					4 <sup>1)</sup>				
Sonderpädagogik Magister-Hauptfach					4 <sup>1)</sup>				4
Sonderpädagogik Magister-Nebenfach									4
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4 <sup>1)</sup>				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4 <sup>1)</sup>				4
Sozialwissenschaft Diplom				4					
Soziologie Diplom		4							
Sportökonomie Diplom			4 <sup>1)</sup>						
Sportwissenschaft Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Sprechwissenschaft Magister					4 <sup>1)</sup>				
Technische Informatik Diplom									4 <sup>1)</sup>
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Bachelor						4 <sup>1)</sup>			
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Diplom						4 <sup>1)</sup>			

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Theaterwissenschaften Magister				4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>				
Volkswirtschaftslehre Bachelor					4				
Volkswirtschaftslehre Diplom	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>		4	4		4 <sup>1)</sup>	4	4 <sup>1)</sup>
Volkswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2 <sup>1)</sup>							4 <sup>1)</sup>
Wirtschaftsgeographie Diplom					4 <sup>1)</sup>				
Wirtschaftsinformatik Bachelor									4 <sup>1)</sup>
Wirtschaftsinformatik Diplom		4 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>				4 <sup>1)</sup>	
Wirtschaftsinformatik Magister-Hauptfach								4 <sup>1)</sup>	
Wirtschaftsingenieurwesen Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Wirtschaftspädagogik Diplom		4 <sup>1)</sup>		4	4				
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie Diplom		4 <sup>1)</sup>							
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen und Gymnasien				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Magister				4					

1) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

2) Studienbeginn nur noch in höheren Fachsemestern möglich



Studiengänge	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Aschaffenburg	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof, Abt. Hof	FH Hof, Abt. Münchberg	FH Ingolstadt	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Neu-Ulm	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Würzburg	Universität Bamberg
Produktions- und Automatisierungstechnik																4					
Soziale Arbeit						4						4	4		4	4				4	4
Sozialwirtschaft											4										
Technische Informatik																4					
Tourismus											4		4								
Umwelttechnik					4																
Verfahrenstechnik																4					
Wald- und Forstwirtschaft																		4			
Wirtschaftsinformatik			4		4		4	4					4	4	4	4				4	
Wirtschaftsingenieurwesen	4	4	4					4		4	4	4	4	4			4				

1) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

2) Einführung ab WS 2004/2005 geplant

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4



**Anlage 2****Studiengänge mit Voranmeldeverfahren nach § 18**

1. An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist eine Voranmeldung für die nachfolgenden Studiengänge notwendig:
  - a) Darstellendes Spiel, Lehramter (Erweiterungsstudium)
  - b) Pädagogik, Magister
  - c) Politikwissenschaft, Diplom
  - d) Politische Wissenschaft, Magister
  - e) Wirtschaftsmathematik, Diplom
2. An der Technischen Universität München ist eine Voranmeldung für die nachfolgenden Studiengänge oder Teilstudiengänge notwendig, soweit für diese nicht durch Satzung der Hochschule die Zulassung zum Studium auf Grund eines Eignungsfeststellungsverfahrens geregelt ist. Im Studiengang oder Teilstudiengang Sport ist eine Voranmeldung nur erforderlich, wenn die Immatrikulation in einem höheren Fachsemester oder ein Studiengangwechsel beabsichtigt ist.
  - a) Studiengänge mit dem Abschluss Diplom:
    - aa) Agrarwissenschaften
    - bb) Bauingenieurwesen
    - cc) Baustoffingenieurwesen
    - dd) Brauwesen und Getränketechnologie
    - ee) Brauwesen (Abschluss Diplombraumeister)
    - ff) Chemieingenieurwesen
    - gg) Elektrotechnik und Informationstechnik
    - hh) Energie- und Prozesstechnik
    - ii) Entwicklung und Konstruktion
    - jj) Fahrzeug- und Motorentchnik
    - kk) Forstwissenschaft
    - ll) Gartenbauwissenschaften
    - mm) Geodäsie und Geoinformation
    - nn) Geologie
    - oo) Informationstechnik
    - pp) Luft- und Raumfahrt
    - qq) Maschinenwesen
    - rr) Mechatronik und Informationstechnik
    - ss) Physik
    - tt) Produktion und Logistik
    - uu) Sportwissenschaft
    - vv) Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
  - b) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor:
    - aa) Agrarwissenschaften
    - bb) Brauwesen und Getränketechnologie
    - cc) Elektrotechnik und Informationstechnik
    - dd) Engineering Physics
    - ee) Forstwissenschaft
    - ff) Gartenbauwissenschaften
    - gg) Informationstechnik
    - hh) Maschinenwesen
    - ii) Sportwissenschaft
    - jj) Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
  - c) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:
    - aa) Biologie
    - bb) Informatik
    - cc) Mathematik
    - dd) Physik
    - ee) Sport
  - d) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehramter:
    - aa) Argrarwirtschaft, Lehramt an beruflichen Schulen
    - bb) Arbeitslehre, Lehramt an beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen (Erweiterungsstudium)
    - cc) Arbeitslehre, Lehramt an Hauptschulen
    - dd) Bautechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
    - ee) Biologie, Lehramt an beruflichen Schulen
    - ff) Chemie, Lehramt an beruflichen Schulen
    - gg) Elektrotechnik und Informationstechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
    - hh) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Lehramt an beruflichen Schulen
    - ii) Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Lehramt an beruflichen Schulen
    - jj) Haushaltswissenschaft, Lehramt an Realschulen
    - kk) Informatik, Lehramt an Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (Erweiterungsstudium)
    - ll) Mathematik, Lehramt an beruflichen Schulen
    - mm) Metalltechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
    - nn) Physik, Lehramt an beruflichen Schulen
    - oo) Sozialkunde, Lehramt an beruflichen Schulen
    - pp) Sport, Lehramter an Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen (Erweiterungsstudium)
  - e) Postgraduale Studiengänge:
    - aa) Getränketechnologie
    - bb) Informatik
    - cc) Kerntechnik
    - dd) Umweltschutztechnik

230-1-20-W

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Zweiten Änderung  
des Regionalplans der Region Augsburg (9)**

**Vom 28. Mai 2004**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), hat die Regierung von Schwaben die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 24. Mai 1996, GVBl S. 219, BayRS 230-1-20-W, und - zuletzt - der Ersten Änderung vom 15. Oktober 2001, GVBl S. 702) für verbindlich erklärt.

Die Zweite Änderung betrifft die Kapitel A I „Allgemeine Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Bevölkerung und Arbeitsplätze“ und A V „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Augsburg und den Landratsämtern Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. Juni 2004 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. Juni 2004 in Kraft.

München, den 28. Mai 2004

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u , Staatsminister

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 12. Mai 2004 Vf. 7–VII–02**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103–1–I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Mai 2004 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Mindestabstandsflächen, Höhenlage von Gebäuden, Gestaltung von Dächern und von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten vom 14. Dezember 1979 (MüABl vom 18. Dezember 1979 Sondernummer 5) gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

**Entscheidungsformel:**

§ 2 Abs. 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Mindestabstandsflächen, Höhenlage von Gebäuden, Gestaltung von Dächern und von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten vom 14. Dezember 1979 (MüABl vom 18. Dezember 1979 Sondernummer 5) verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV und ist nichtig.

**Leitsatz:**

Die Mindestabstandsflächenregelung in § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über Mindestabstandsflächen, Höhenlage von Gebäuden, Gestaltung von Dächern und von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten vom 14. Dezember 1979 (MüABl vom 18. Dezember 1979 Sondernummer 5) ist materiell eine Regelung des Bauplanungsrechts; sie hält sich damit nicht im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des Art. 107 Abs. 1 Nr. 5 BayBO 1974, die lediglich zu bauordnungsrechtlichen Vorschriften ermächtigt, und verstößt deshalb gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung.

München, den 12. Mai 2004

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

H u t h e r, Präsidentin

1102-11-S

**Vereinbarung  
über ein Konsultationsverfahren  
zwischen der Staatsregierung  
und den kommunalen Spitzenverbänden  
zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips  
(Konsultationsvereinbarung – KonsultVer)**

Vom 21. Mai 2004

Mit der Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips in Art. 83 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern ist die verlässliche und faire Partnerschaft zwischen dem Freistaat Bayern und den bayerischen Kommunen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Der Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung hat Verfassungsrang erhalten und wird in umfassender Weise gewährleistet.

Die Verfassung beauftragt in Art. 83 Abs. 7 Satz 2 die Bayerische Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände, zur partnerschaftlichen Ausfüllung des Konnexitätsprinzips ein Konsultationsverfahren zu vereinbaren.

Zur Umsetzung dieses Auftrags schließen die Bayerische Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände, nämlich der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und der Verband der bayerischen Bezirke nachfolgende Vereinbarung:

**I. Zweck und Anwendungsbereich des Konsultationsverfahrens:**

1. Das Konsultationsverfahren dient in erster Linie der praktischen Umsetzung des Konnexitätsprinzips in Art. 83 Abs. 3 der Verfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch die Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816,817). Die Kostenfolgen von staatlichen Maßnahmen, die unter das Konnexitätsprinzip fallen, sollen in partnerschaftlichem Miteinander möglichst objektiv abgeschätzt und ein Vorschlag hinsichtlich Höhe und Art des gebotenen Ausgleichs gefunden werden.
2. Das Konnexitätsprinzip findet Anwendung, wenn der Staat den Gemeinden<sup>1</sup> Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt. Erfasst ist auch die Setzung von Standards, die einen spezifischen Bezug zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung aufweisen.

<sup>1</sup> hier und im Folgenden sind damit auch stets die Gemeindeverbände gemeint (vgl. Art. 83 Abs. 6 der Verfassung)

Dabei ist von Folgendem auszugehen

- Die Geltung des Konnexitätsprinzips setzt voraus, dass die Kosten durch eine Entscheidung des Freistaates Bayern verursacht werden (Verursacherprinzip). Derartige Entscheidungen können Gesetze, Rechtsverordnungen, aber auch Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften sein.
  - Das landesrechtliche Konnexitätsprinzip gilt auch für die Ausführung von bundes- und EU-rechtlichen Regelungen durch die Gemeinden, soweit dem Freistaat Bayern ein eigener Gestaltungsspielraum verbleibt und zu Lasten der Gemeinden genutzt wird (z.B. Begründung gemeindlicher Zuständigkeiten).
3. Förderprogramme als solche sind keine Anforderungen im Sinn des Art. 83 Abs. 3 der Verfassung. Besondere Umstände können aber eine Verpflichtungslage (wie auch sonst z.B. durch Standards) begründen und damit Konnexitätsforderungen auch dann auslösen, wenn die normative Grundlage lediglich in Förderbestimmungen besteht.
  4. Die Landkreise haben nach Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung in Verbindung mit der diesbezüglichen Ausführungsverordnung den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Erfüllung der Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörde zu tragen. Unmittelbar zugewiesen ist die Aufgabe – also der für die Anwendung des Konnexitätsprinzips maßgebliche Anknüpfungspunkt – aber nicht der kommunalen Gebietskörperschaft Landkreis, sondern nur seiner insoweit in die Staatsorganisation inkorporierten Behörde Landratsamt. Ein entsprechender finanzieller Ausgleich für Mehrbelastungen nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips ist jedoch auch den Landkreisen zu gewähren.
  5. Das Konsultationsverfahren dient über Art. 83 Abs. 3 der Verfassung hinaus dazu, die Zwecksetzung und Ausgestaltung neuer oder umgestalteter staatlicher Förderungen für die Kommunen frühzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.
  6. Daneben findet weiterhin im Vorfeld der jeweiligen Haushaltsaufstellung das traditionelle Spitzengespräch über die Ausstattung des kom-

munalen Finanzausgleichs statt. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Konnexitätsprinzip als von der Finanzkraft der Kommune unabhängige Ausgleichsregelung neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen durch originäre kommunale Einnahmen sowie den kommunalen Finanzausgleich tritt. Damit ist ein „Nullsummenspiel“ dergestalt ausgeschlossen, dass der Staat die zur Finanzierung des Ausgleichs notwendigen Haushaltsmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnimmt.

## II. Grundsätze der Kostenfolgenabschätzung und des Ausgleichs:

### 1. Verfahren

- 1.1 In den Fällen der Konnexität trägt das Fachressort seine Regelungsidee im Rahmen der Vorbereitung des Entwurfs frühzeitig an die berührten kommunalen Spitzenverbände heran, um Notwendigkeit, Angemessenheit und Folgewirkungen auch unter Vollzugsgesichtspunkten in die Erarbeitung des Entwurfs einzubeziehen. Die kommunalen Spitzenverbände behandeln die ihnen bei dieser Gelegenheit eröffneten Regelungsideen oder Arbeitsentwürfe vertraulich. Die Staatsregierung sichert zu, Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände auf deren Bitte ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 1.2 Das federführende Staatsministerium fügt dem Entwurf eine Kostenfolgeabschätzung bei, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung (insbesondere Berechnungen) dargestellt werden. Zugleich ist darzulegen, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erfolgen soll. Die Kostenfolgeabschätzung und die Festlegung der Art und Weise des Mehrbelastungsausgleichs erfolgen nach den Vorgaben dieser Vereinbarung (siehe unter II.2).
- 1.3 Erforderliche innerstaatliche Abstimmungen (z.B. Behandlung im Ministerrat) erfolgen vor der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände noch ohne Festlegung.
- 1.4 Danach hört das federführende Staatsministerium die berührten kommunalen Spitzenverbände binnen einer Frist von in der Regel sechs Wochen an. Stimmen die kommunalen Spitzenverbände der Kostenfolgeabschätzung und der vorgesehenen Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs im Entwurf zu, so teilen sie dies dem federführenden Staatsministerium mit, welches dieses Ergebnis in den Entwurf aufnimmt.
- 1.5 Stimmen die kommunalen Spitzenverbände der Kostenfolgeabschätzung des Entwurfs bzw. dem vorgesehenen Mehrbelastungsausgleich nicht zu, so führt das federführende Staatsministerium ein Kostenabstimmungsgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Jede Seite kann zu dem Abstimmungsgespräch Dritte beiziehen, die Kommunen etwa den Kommunalen Prüfungs-

verband, das federführende Staatsministerium etwa das Staatsministerium der Finanzen oder das Staatsministerium des Innern.

Bestehen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem federführenden Staatsministerium ernsthafte und tiefgreifende Differenzen über die Grundlagen der Kostenermittlung, soll im Einvernehmen beider Parteien ein Gutachter bestellt werden. Die Kosten des Gutachters trägt die Staatsregierung.

Kommt es zu keiner Einigung, werden die abweichende Haltung der kommunalen Spitzenverbände, deren Gründe hierfür und die Haltung des federführenden Staatsministeriums hierzu im Entwurf dokumentiert.

- 1.6 Erst danach wird von den zuständigen Stellen endgültig über den Entwurf entschieden.

### 2. Kostenermittlung

Der Kostenfolgenabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendig anfallenden Kosten zugrunde zu legen. Diese werden im Schätzwege mit der gebotenen Sorgfalt und mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt. In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere zur Gefahrenabwehr, werden ggf. kommunale Kostenbelastungen ex post ermittelt.

Für die Kostenprognose gelten die folgenden Schritte:

#### 2.1 Ermittlung der Aufgabenkosten

Zur Ermittlung der Aufgabenkosten sind grundsätzlich die sich aus den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 ergebenden Kosten zu addieren. Bei Aufgaben, die parallel durch die Staatsverwaltung wahrgenommen werden (z.B. Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden), kann als Indikator für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten, der Zweckausgaben sowie der Investitionskosten auf die staatlichen Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Dies gilt auch bei Aufgaben, die bisher staatlich wahrgenommen wurden und auf die Kommunen übertragen werden sollen.

##### 2.1.1 Personalkosten

Die Personalkosten setzen sich aus den durchschnittlichen Kosten einschließlich Pensionslasten der mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Mitarbeiter, multipliziert mit dem für den Verwaltungsvollzug geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand zusammen. Hinzu treten etwaige aufgabenspezifische Vollzugskosten (z.B. für eine etwa erforderliche Heranziehung verwaltungsexterner Dienstleister).

### 2.1.2 Sachkosten

Die Sachkosten werden regelmäßig mit einem in Abhängigkeit von der erforderlichen Arbeitsplatzausstattung pauschalierten Zuschlag erfasst, es sei denn, dass dies im Einzelfall zu unververtretbaren Ergebnissen führt.

### 2.1.3 Zweckausgaben

Die Zweckausgaben sind auf der Grundlage der durch den Entwurf bewirkten Leistungen, multipliziert mit der angenommenen Zahl der Fälle, pauschal zu schätzen. Wenn die Fallzahlen (z.B. auf Grund von notwendigen Anträgen usw.) auch nicht annäherungsweise geschätzt werden können, sollte ein oberer und ein unterer Wert der möglichen Fallzahlen herangezogen und entsprechend alternativ ein oberer und ein unterer Betrag dargestellt werden.

### 2.1.4 Investitionskosten

Soweit Investitionsaufwendungen der Gemeinden für die Aufgabenerfüllung erforderlich werden, sind diese bei der Kostenermittlung – gegebenenfalls pauschal – zu berücksichtigen.

## 2.2 Ermittlung von Einnahmen

Zur Deckung der Kosten können neue Finanzquellen erschlossen oder bestehende Finanzquellen erweitert werden. Wenn die Gemeinden berechtigt sind oder berechtigt werden sollen, Aufgabenkosten durch Einnahmen zu decken, ist im partnerschaftlichen Miteinander unter besonderer Beachtung der kommunalen Finanzhoheit zu ermitteln, ob und in welchem Umfang entsprechende Einnahmen erzielbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Einrichtungen in zumutbarer Weise über Kommunalabgaben oder sonstige Nutzungsentgelte finanziert werden können.

## 2.3 Ermittlung von Einsparungen

Falls die Gemeinden in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung, der Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung oder der Vorgabe besonderer Anforderungen von Aufgaben entlastet werden bzw. Aufgabenveränderungen unmittelbar zu Entlastungen führen, sind die dadurch entstehenden Minderkosten (Einsparungen) pauschal zu ermitteln und eventuellen Mehrkosten gegenüber zu stellen. Dabei sind auch Synergieeffekte und Einsparungen im Hinblick auf bisherige kommunale Leistungen und Aufgaben zu berücksichtigen.

## 2.4 Berechnung der Mehrbelastung

Die Mehrbelastung errechnet sich durch

Verrechnung der jeweils prognostizierten Aufgabenkosten (Nr. 2.1) mit den Einnahmen (Nr. 2.2) und den Einsparungen (Nr. 2.3).

## 2.5 Ausgleich

2.5.1 Im Fall einer trotz Kostendeckungsregelung verbleibenden wesentlichen Mehrbelastung ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich ab dem Zeitpunkt der Belastung in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus dem Einzelplan des federführenden Staatsministeriums zu leisten. Die Mehrbelastung ist für die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden und unter Berücksichtigung eines etwaigen kommunalen Eigeninteresses festzustellen. Der finanzielle Ausgleich besteht in einem Vollkostenersatz der Mehrbelastung, der regelmäßig pauschaliert gewährt wird. Die Pauschalen sollen einfach gestaltet sein und nach Möglichkeit auf vorhandenem statistischem Datenmaterial aufsetzen.

2.5.2 Ob und inwieweit zur Deckung der Kosten auf gemeindliche Finanzquellen zurückgegriffen werden kann, ist im partnerschaftlichen Miteinander unter besonderer Beachtung der kommunalen Finanzhoheit festzustellen. Gleiches gilt für die Frage wie hoch das kommunale Eigeninteresse zu bewerten ist und ob im Einzelfall die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist.

2.5.3 Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen auf Grund tatsächlicher Entwicklungen, z.B. auf Grund eines sprunghaften Anstiegs der Fallzahlen bei einem Leistungsgesetz, die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter diesen Voraussetzungen in der Regel auch für die Vergangenheit, wenn der Ausgleich nicht nur geringfügig abweicht. Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über einen sprunghaften Anstieg der Fallzahlen dem zuständigen Staatsministerium rechtzeitig mitzuteilen. Daneben kann jeder Partner in angemessenen Zeitabständen unter Vorlage schlüssiger Gründe eine Überprüfung verlangen.

2.5.4 Entfällt die Aufgabe ganz oder teilweise, wird der hierfür nach Art. 83 Abs. 3 der Verfassung gewährte Ausgleich entsprechend angepasst.

2.5.5 Im Übrigen bleibt der kommunale Finanzausgleich unberührt.

München, den 21. Mai 2004

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund S t o i b e r

**Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags**

Dr. Uwe B r a n d l  
Erster Bürgermeister

**Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags**

Josef D e i m e r  
Oberbürgermeister

**Der Präsident des Bayerischen Landkreistags**

Theo Z e l l n e r  
Landrat

**Der Vizepräsident des  
Verbandes der Bayerischen Bezirke**

Franz J u n g w i r t h  
Bezirkstagspräsident

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.